

Kapitel 10 Der Staat als Rechtssubjekt

10.1 Vorbemerkungen

Im vorangegangenen Kapitel wurde der erste Schritt im Prozess des „Herunterkommens auf die Erde“ in unseren Überlegungen getan. Dieser Schritt bestand darin, die Annahme aufzugeben, dass das einzige Subjekt von Rechten und Pflichten der Mensch ist, und die Folgen einer Lösung zu bedenken, die in der realen Welt angewandt wird. Diese Lösung ist die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an kollektive Einheiten wie Kapitalgesellschaften. Die Analyse zeigt, dass die bloße Tatsache, dass juristische Personen Eigentümer eines Unternehmens sein können, ausreicht, um die beschriebenen negativen Phänomene und Prozesse zu bewirken. Ihr Ursprung liegt in der Tatsache, dass das Recht, Verpflichtungen einzugehen, einem Rechtssubjekt eingeräumt wird, von dem es nicht wirksam durchgesetzt werden kann, da es nur als rechtliche Fiktion existiert. Dies wurde sowohl anhand des Modells der Wirtschaft eines „staatslosen Staates“ mit einem Kreditgeldsystem als auch anhand von Fakten aus verschiedenen Teilen der Welt gezeigt. Die Frage, um welchen Staat es sich im Einzelnen handelt, ist für den Inhalt der Angelegenheit nicht relevant.

Nachdem wir die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Existenz juristischer Personen im Unternehmensbereich kennen, wollen wir nun die Konsequenzen der Existenz und des Funktionierens einer anderen, wichtigeren juristischen Person betrachten, die sowohl Gegenstand des nationalen als auch des internationalen Rechts ist, nämlich die Konsequenzen der Existenz des Staates. Diese Konsequenzen werden im Zusammenhang mit den Zielen, die in den vorangegangenen Kapiteln für das Modell des „staatslosen Staates“ formuliert wurden, und den Instrumenten, die diesem Zweck dienen, erörtert.

Erinnern wir uns daran, dass der einzige Zweck des als „staatsloser Staat“ bezeichneten Rechtssystems darin bestand, die natürlichen Grundrechte eines jeden Menschen zu schützen, nämlich das Recht auf Leben, das sich daraus ergebende Recht auf Eigentum an den Ergebnissen der eigenen Bemühungen und das Recht, die Qualität des eigenen Lebens so frei zu gestalten, dass die Lebensqualität anderer nicht beeinträchtigt wird.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass die Richter – das menschliche Element dieses Modells des „staatslosen Staates“ – keine hoheitlichen Befugnisse gegenüber den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft haben, außer denen, die sich aus der Befugnis ergeben, das Recht im Namen dieser Gemeinschaft durchzusetzen. Auch haben sie keine Privilegien aufgrund ihrer Stellung. Kein Richter darf daher den Mitgliedern dieser Gemeinschaft andere Verpflichtungen auferlegen als diejenigen, die sich aus den gesetzlich vorgesehenen Sanktionen für Gesetzesverstöße ergeben. Er kann auch nicht über Angelegenheiten entscheiden, die über den Rahmen seiner richterlichen Funktion hinausgehen. Vor dem Recht sind die Richter in diesem Modell allen anderen Mitgliedern dieser Gemeinschaft gleichgestellt.

Hervorzuheben ist auch, dass der Zweck der Gesetzgebung im Modell des „staatslosen Staates“ nicht darin besteht, den Einzelnen einer Obrigkeit unterzuordnen, d.h. seine Freiheit einzuschränken, sondern lediglich darin, ein Verhalten zu verhindern, das die Freiheit anderer beeinträchtigt, und diejenigen zu bestrafen, die gegen das Gesetz verstoßen. Die Sanktionen, die in einem solchen Fall verhängt werden, sind daher immer das Ergebnis der Verletzung des Rechts einer Person, die Qualität ihres Lebens frei zu gestalten, durch absichtliche oder unabsichtliche Handlungen des Täters. Und so wie die Verletzung des Gesetzes der Schwerkraft durch einen absichtlichen Sprung oder einen unabsichtlichen Sturz aus dem zehnten Stockwerk den Tod oder bestenfalls eine schwere Behinderung zur Folge hat, so führt auch die Verletzung der Freiheit eines anderen, selbst wenn sie unabsichtlich geschieht, zu einer in diesem Modell gesetzlich vorgesehenen Sanktion.

Wenn jemand vorsätzlich das Recht bricht, nimmt er das Ergebnis aus freien Stücken in Kauf, weil er sich bewusst außerhalb des Rechts stellt. Tut er dies hingegen unabsichtlich, so erfährt er die Folgen in gleicher Weise wie jemand, der versehentlich aus dem zehnten Stockwerk gefallen ist. Es gibt nur einen Unterschied zwischen den Naturgesetzen und den von Menschen gemachten Gesetzen in unserem Modell: Im ersten Fall sind die Absichten irrelevant, im zweiten Fall können sie für die Folgen der Gesetzesübertretung relevant sein¹.

Der einzige wirtschaftliche Effekt eines solchen Modells des „staatslosen Staates“ besteht, wie in Kapitel 8 gezeigt, in der Erhebung einer Kopfsteuer auf alle Erwachsenen, um die Kosten für den Betrieb des gesamten öffentlichen Sektors zu decken. Aus verständlichen Gründen wird diese Steuer anhand der notwendigen Kosten für den Betrieb dieses Sektors festgesetzt. Sie hat aber nichts mit dem zu tun, was die Menschen tun, um ihre gewünschte Lebensqualität zu sichern, und schon gar nichts mit ihren wirtschaftlichen Aktivitäten. Alle Angelegenheiten, die die Lebensqualität betreffen, sind nach dem Modell die ausschließliche Domäne des Einzelnen, und das Rechtssystem soll diese Freiheit nur so weit wie möglich schützen.

Natürlich kann man die Möglichkeit eines wirksamen Schutzes der oben genannten Rechte in Frage stellen und auf die schwierigen oder unmöglichen Bedingungen hinweisen, unter denen eine solche Wirksamkeit im wirklichen Leben zu erreichen ist. Solange jedoch keine formalen Mängel dieses Modells nachgewiesen werden, ist die Schlussfolgerung, die sich aus seiner Analyse ergibt, völlig legitim: Es ist undenkbar, dass jemand über andere Menschen herrschen, d. h. ihnen unter Androhung rechtlicher Sanktionen seinen Willen aufzwingen könnte. Denn in einem solchen Fall würden Sanktionen nicht für die objektive Tatsache der Verletzung der Freiheit eines anderen

¹ Insbesondere kann der Täter einer Straftat einer strafrechtlichen Sanktion gerade wegen der Absichten entgehen, von denen er sich leiten ließ und die bei der Beurteilung dieser Tat berücksichtigt wurden.

verhängt, sondern für ein Verhalten, das dem Willen des Herrschers widerspricht und für das es keine objektive Grundlage gibt².

Die obige Aussage negiert nicht die Tatsache, dass es Situationen gibt, in denen eine Person besser als andere weiß, was zur Lösung eines Problems getan werden sollte, und eine solche Lösung vorschlägt. Selbst wenn in einem solchen Fall andere der vorgeschlagenen Lösung widerspruchslos zustimmen, bedeutet dies jedoch nicht, dass der Urheber des Vorschlags sie beherrscht, d. h. ihnen seinen Willen unter Androhung irgendeiner rechtlichen Sanktion aufzwingt. Der Grund für das Verhalten in Übereinstimmung mit dem Vorschlag ist dann die freiwillige Anerkennung des Standpunkts der Person, die die Lösung vorschlägt. Die Ablehnung einer solchen Lösung, die natürlich auch möglich ist, zieht hingegen keine Sanktionen rechtlicher Art nach sich. Mögliche negative Folgen, die sich aus der Ablehnung des Rates ergeben, haben in einem solchen Fall nicht den Charakter einer Strafe, sondern sind allenfalls das Ergebnis objektiver Ereignisse, die durch die Befolgung des erteilten Rates hätten vermieden werden können. Wenn solche negativen Erfahrungen auftreten, tragen sie in der Regel auch zur Autorität der Person bei, deren Rat abgelehnt wurde. Dies wiederum kann unter bestimmten Bedingungen dazu führen, dass eine solche Person als Führungspersönlichkeit anerkannt wird. Solange die Ablehnung des Willens des Anführers jedoch keine Sanktionen nach sich zieht, die über einen möglichen Ausschluss aus der Gruppe, die von diesem Anführer angeführt wird, hinausgehen, hat sie nichts mit Regieren zu tun. Die Beziehung zwischen dem Führer und den Mitgliedern der von ihm geleiteten Gruppe beruht immer auf dem Grundsatz der Freiheit und Gleichheit jedes Mitglieds einer solchen Gruppe.

Regieren hingegen bedeutet immer das Ende der Beziehungen, die auf der Gleichheit und Freiheit der Mitglieder einer gegebenen Gemeinschaft beruhen, und den Beginn einer Hegemonie, die zunächst auf physischem Zwang beruht, der bald durch vom Machthaber erlassene Gesetze legitimiert wird.

10.2 Die falsche Prämisse von Rousseau und ihre Folgen

Die Richtigkeit der oben gezogenen Schlussfolgerungen kann nicht durch die Versuche der Philosophen in Frage gestellt werden, ein solches System der Staatsgewalt zu entwerfen, das den sozialen Frieden und die Gerechtigkeit gewährleistet, gleichzeitig aber die volle Freiheit und Autonomie des Einzelnen bewahrt und somit jede Form von Zwang ausschließt. Der weitreichendste Ansatz wurde im 18. Jahrhundert von J.J. Rousseau in seinem Werk „Der Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des politischen Rechts“ vorgeschlagen³. Gleich im ersten Satz dieses Werkes schreibt er

² Es sei darauf hingewiesen, dass die Grundlage für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens im Modell das Rechtsschutzbedürfnis einer Person ist, die subjektiv erkennt, dass ihre Rechte verletzt worden sind, eine mögliche Sanktion aber erst dann in Betracht kommt, wenn die Tatsache der Verletzung im Laufe des Verfahrens bestätigt und ordnungsgemäß beurteilt wird, d. h. wenn sie objektiven Charakter annimmt.

³ The Social Contract or Principles of Political Right. Translated with Introduction by G.D.H. Cole, No. 660 of Everyman's Library. London: J.M. Dent & Sons Ltd.

(Rousseau Buch 1, S. 7, eigene Übersetzung, R.S.): „Ich will fragen, ob es in der bürgerlichen Ordnung irgendeine sichere und rechtmäßige Regel der Verwaltung geben kann, wenn man die Menschen so nimmt, wie sie sind, und die Gesetze so, wie sie sein könnten.“

Man könnte meinen, dass es Rousseau um die Beantwortung der Frage ging, ob es überhaupt möglich ist, eine Rechtfertigung für die Herrschaft über die Menschen zu finden, wie sie sind. Dieser Eindruck verflüchtigt sich jedoch sofort, wenn man sich dem ersten Absatz des ersten Kapitels seines Werkes zuwendet, wo man lesen kann: (ebd.): „Der Mensch ist frei geboren; und überall ist er in Ketten. Man hält sich für den Herrn der anderen, und bleibt doch ein größerer Sklave als sie. Wie ist diese Veränderung zustande gekommen? Ich weiß es nicht. Was kann ihn legitimieren? Diese Frage glaube ich beantworten zu können.“

Rousseau zweifelte nicht daran, dass es keine Gesellschaft ohne irgendeine Form der Regierung geben konnte. Das Problem war für ihn nur, wie man sie legitimieren kann. Im Gegensatz zu Grotius oder Hobbes, für die der Gesellschaftsvertrag eine Form der Abtretung oder sogar des Verzichts auf einen Teil der eigenen Rechte an den Herrscher darstellte, sah Rousseau das Wesen des Vertrags ganz anders. Er schrieb (S. 14): „Das Problem besteht darin, eine Form des Zusammenschlusses zu finden, die die Person und die Güter eines jeden Teilnehmers mit der ganzen gemeinsamen Kraft verteidigt und schützt, und in der jeder, während er sich mit allen vereinigt, dennoch sich selbst allein gehorchen kann und so frei bleibt wie zuvor. Dies ist das grundlegende Problem, dessen Lösung der Gesellschaftsvertrag bietet.“

Das Wesentliche dieses Gesellschaftsvertrages wird in der folgenden Passage (ebd. S. 15) zusammengefasst: „Die Klauseln [eines solchen Gesellschaftsvertrages] lassen sich, richtig verstanden, auf eine einzige reduzieren - die völlige Entäußerung eines jeden Teilhabers mit allen seinen Rechten an die ganze Gemeinschaft; denn erstens sind die Bedingungen für alle gleich, da jeder sich absolut hingibt; und da dies so ist, hat niemand ein Interesse daran, sie den anderen zur Last zu legen. Da die Entfremdung ohne Vorbehalt erfolgt, ist die Vereinigung so vollkommen, wie sie nur sein kann, und kein Teilhaber hat etwas mehr zu fordern: denn wenn die Einzelnen gewisse Rechte behielten, so würde, da es keinen gemeinsamen Vorgesetzten gäbe, der zwischen ihnen und der Allgemeinheit zu entscheiden hätte, jeder, da er in einem Punkt sein eigener Richter wäre, verlangen, es in allen zu sein; der Naturzustand würde so fortbestehen, und die Vereinigung würde notwendigerweise unwirksam oder tyrannisch werden. Schließlich gibt sich jeder, indem er sich allen hingibt, niemandem; und da es keinen Gesellschafter gibt, über den er nicht dasselbe Recht erwirbt, das er anderen über sich gibt, so gewinnt er ein Äquivalent für alles, was er verliert, und einen Zuwachs an Kraft für die Erhaltung dessen, was er hat.“

Und weiter (S. 15-16): „Jeder von uns stellt seine Person und seine ganze Kraft gemeinsam unter die oberste Leitung des allgemeinen Willens, und in unserer korporativen Eigenschaft nehmen wir jedes Mitglied als einen unteilbaren Teil des Ganzen auf. An die Stelle der individuellen Persönlichkeit eines jeden Vertragspartners tritt durch diesen Akt der Vereinigung ein moralischer und kollektiver Körper, der aus so vielen Mitgliedern besteht, wie die Versammlung Stimmen enthält, und der durch diesen Akt seine Einheit, seine gemeinsame Identität, sein Leben und seinen Willen erhält. Diese öffentliche Person, die durch den Zusammenschluss aller anderen Personen gebildet wird, trug früher den Namen der Stadt, heute den der Republik oder des Staatskörpers; sie wird von ihren Mitgliedern Staat genannt, wenn sie passiv ist, Souverän, wenn sie aktiv ist, und Macht, wenn sie mit anderen wie ihr verglichen wird. Diejenigen, die an ihm beteiligt sind, nehmen kollektiv den Namen Volk an und werden einzeln Bürger genannt, da sie an der souveränen Macht teilhaben, und Untertanen, da sie den Gesetzen des Staates unterstehen. Aber diese Begriffe werden oft verwechselt und füreinander gehalten: es genügt, sie zu unterscheiden, wenn sie genau gebraucht werden.“

Lassen wir die Frage nach der Realität der Existenz und des Wirkens dieses abstrakten Wesens, das der „body politic“ ist, und die Eigenschaften, die Rousseau ihm zuschreibt, beiseite, um uns mit der formalen Seite seiner Argumentation zu befassen. Er beginnt mit der offensichtlich zutreffenden Feststellung (S. 9), dass „da kein Mensch eine natürliche Autorität über seinen Mitmenschen hat und Gewalt kein Recht schafft, wir daraus schließen müssen, dass die Konventionen die Grundlage aller legitimen Herrschaft unter den Menschen bilden.“ Dann formuliert er eine Vermutung (S. 14): „Ich nehme an, dass die Menschen den Punkt erreicht haben, an dem die Hindernisse, die ihrer Erhaltung im Naturzustand im Wege stehen, zeigen, dass ihre Widerstandskraft größer ist als die Mittel, die jedem Einzelnen für seine Erhaltung in diesem Zustand zur Verfügung stehen. Dieser primitive Zustand kann dann nicht mehr bestehen, und das Menschengeschlecht würde untergehen, wenn es nicht seine Existenzweise ändert.“

Der erste Satz der obigen Annahme bezieht sich auf die nicht näher spezifizierten Hindernisse, auf die der Einzelne stoßen kann, wenn er in einem Naturzustand lebt. Natürlich ist es richtig, dass das Leben im Naturzustand für den Einzelnen schwierig sein kann, und manchmal können die Hindernisse, auf die er stößt, sogar sein Leben bedrohen. Die Aussage im zweiten Satz, dass die Menschheit angesichts dieser Hindernisse untergehen würde, wenn sie ihre Lebensweise nicht ändert, kann jedoch nicht als wahr angesehen werden.

Denn wenn wir tiefer nachdenken, müssen wir zu dem Schluss kommen, dass kein einziges Hindernis, das sich den im Naturzustand lebenden Menschen in den Weg stellen kann, das Überleben der gesamten Menschheit gefährden kann. Dieser einzige Faktor, der dazu führen kann, ist ein kataklysmisches Ereignis, das den gesamten Planeten Erde betrifft und das ausnahmslos alle Menschen töten wird. Es ist jedoch kaum zu leugnen, dass keine Form der menschlichen Organisation eine solche Katastrophe verhindern oder die Menschheit vor der Vernichtung retten kann, sollte sie

eintreten. Daher ist jeder Versuch, einen Gesellschaftsvertrag zu konstruieren, um sie zu verhindern, völlig sinnlos. Aus diesem Grund muss die in den zitierten Sätzen enthaltene Behauptung von Rousseau, dass objektive Faktoren die Ursache für die Entstehung des Staates als politischer Organismus sind, weil sonst die Menschheit untergehen würde, als falsch angesehen werden.

Und da es eine Tatsache ist, dass die Gesellschaften seit Anbeginn der Geschichte in Staaten organisiert sind, in denen immer jemand die oberste Gewalt ausübt, und da sich die Menschen dieser Autorität unterwerfen, müssen die Gründe dafür, dass die Menschen nach einer solchen „Konvention“ leben, woanders liegen, als vom Autor des „Gesellschaftsvertrags“ angenommen. Und in der Tat ist die wahre Prämisse die Art von Hindernissen, die Rousseau nicht erwähnt hat, nämlich die Bedrohung durch andere Menschen. Der Punkt ist jedoch, dass sie im Naturzustand nicht die gesamte Menschheit betreffen können, sondern nur Einzelne bzw. kleinere oder größere Gruppen, die lose lokale Gemeinschaften bilden. Die Quelle dieser Hindernisse ist die Neigung der Menschen zum Bösen. Wenn wir uns nur auf den materiellen Bereich des Lebens eines Menschen konzentrieren, ist die mildeste Ausprägung dieser Tendenz, jemandem die Früchte seiner Bemühungen durch Betrug oder Gewalt vorzuenthalten, d. h. zu stehlen, zu betrügen oder zu rauben, um ein eigenes Bedürfnis zu befriedigen,. Und der schlimmste Fall der Manifestation des Bösen ist die Tötung eines Menschen persönlich oder durch die Hand eines anderen. Meiner Meinung nach beginnt das Böse bei Menschen, die in einem Naturzustand leben, immer mit dem Versuch, sich das Eigentum eines anderen anzueignen, und alle anderen Handlungen, die andere schädigen, sind die Folge dieser ersten Handlung. Die Reihenfolge ist jedoch von geringer Bedeutung.

Entscheidend ist, dass jeder Versuch, jemandem Böses anzutun, eine Abwehrreaktion auslöst. Es ist also nicht schwer, sich vorzustellen, wie sich, ausgehend vom Naturzustand, eine Rückkopplungsschleife entwickelt, und zwar sowohl auf der Seite der Betroffenen als auch auf der Seite der Angreifer. Erstere versuchen, Kräfte und Ressourcen zu bündeln, um sich besser verteidigen zu können. Letztere tun dasselbe, um effektiver angreifen zu können. Auf diese Weise bilden sich Menschengemeinschaften, die durch ein gemeinsames Interesse vereint sind, das den Interessen anderer Gemeinschaften von Natur aus entgegengesetzt ist. Es ist jedoch hervorzuheben, dass der Hauptgrund, warum sich die im Naturzustand lebenden Menschen in größeren Gruppen von Menschen organisieren, die nicht unbedingt miteinander verwandt sind, immer die Tatsache war, dass sie Böses von anderen erfahren haben. Gäbe es keine wiederholten Raubüberfälle auf das Eigentum der natürlichen Gemeinschaft, die die Familie ist, gäbe es keine Notwendigkeit für Gemeinschaften, die auf anderen Bindungen als der Verwandtschaft beruhen. Auch gäbe es keinen Grund, institutionelle und dauerhafte Formen der Behörde zu schaffen. Die einzige Form, die übrig bliebe, wäre die elterliche Autorität, die sich ihrem Wesen nach von der institutionellen Gewalt deutlich unterscheidet. Erstens zielt die elterliche Autorität nicht auf das Eigeninteresse der Person ab, die sie ausübt, zweitens gilt sie nur

für leibliche oder adoptierte Kinder, und drittens endet sie, wenn diese unabhängig werden. Und jede andere mögliche Form des Zusammenschlusses würde auf der uneingeschränkten Achtung der Freiheit des Einzelnen beruhen, in einer solchen Gemeinschaft zu verbleiben oder sich ihr zu entziehen, sowie auf einer möglichen Führung durch die Autorität der betreffenden Person. Die einzige Form der „Konvention“, auf die sich eine solche Gemeinschaft stützen würde, wäre, anderen nichts Böses zu tun. Der aufmerksame Leser wird feststellen, dass dies genau der Grundsatz ist, auf dem das in Kapitel 8 beschriebene Modell des „staatslosen Staates“ beruht.

Die obigen Ausführungen sind natürlich nur unüberprüfbare Spekulationen „Was wäre wenn“. Sie ermöglichen es jedoch, die Gründe dafür zu verstehen, was eine Tatsache ist. Und es ist eine Tatsache, dass Menschen anderen seit jeher Böses angetan haben und weiterhin antun. Und es ist eine Tatsache, dass sich die Menschen infolgedessen in größeren Gemeinschaften organisiert haben, um ihre eigenen Ziele zu erreichen, die sich früher oder später in Staaten verwandelten. Es ist auch eine Tatsache, dass alle bekannten Staatsformen auf Zwang beruhen. Und schließlich ist es eine Tatsache, dass jeder Staat immer Interessen hat, die mit denen anderer Staaten in Konflikt stehen, was zu ständigen Kriegen führt. Aus der objektiven Eigenschaft des Menschen, anderen Böses zu tun, folgt also logischerweise die objektive Eigenschaft aller Staaten, nämlich der Widerspruch ihrer Interessen mit denen anderer Staaten.

Diese Schlussfolgerung ist der wichtigste Grund, Idee des Gesellschaftsvertrags nach Rousseau nicht nur als äußerst utopisch in ihren Realisierungsprinzipien, sondern vor allem als auf einem unauflösbaren Widerspruch beruhend zu betrachten. Denn selbst wenn es wie durch ein Wunder gelänge, eine Situation herbeizuführen, in der ausnahmslos alle in einem bestimmten Territorium lebenden Menschen bewusst und freiwillig auf all jene individuellen Eigenschaften verzichten, die eigentlich ihr Menschsein ausmachen, einschließlich der Neigung, anderen Böses zu tun, und zu einem bedingungslos unteilbaren Teil dieses mythischen „body politic“ mit „eigenem Leben und Willen“ werden, wäre dieses Gebilde eines von vielen ähnlichen auf der Welt. Dann muss man irgendwie mit folgendem Paradox umgehen: Der einzige wirkliche Grund für die Gründung eines Staates ist der Gegensatz der Interessen. Wenn aber die Menschen, die einen Staat gründen, indem sie sich zu einem „body politic“ zusammenschließen, alle individuellen menschlichen Eigenschaften aufgeben, einschließlich der Neigung, anderen Böses zu tun, und so zu Engeln werden, dann kann es keine gegensätzlichen Interessen von Staaten geben. Und wenn das so ist, dann verschwindet der Grund für die Schaffung von mehreren Staaten. Der Grund für jede Regierungsform verschwindet ebenfalls, ergo – die Notwendigkeit eines Gesellschaftsvertrags, der zu einem „body politic“ führt, besteht nicht mehr.

Abgesehen von den formalen Gründen, die für eine Ablehnung der Idee von Rousseau sprechen, sollte man auch die tragischen Folgen des Versuchs erwähnen, diese Idee in die Praxis umzusetzen, wo die Menschen so sind, wie sie sind. Ich meine den Fall Frankreichs am Ende des 18. Jahrhunderts. Damals begannen die Jakobiner unter

Robespierre, den Staat in einen neuen „body politic“ zu verwandeln, der den Bürgern „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ bieten sollte. Das Ergebnis waren Hunderttausende von Ermordeten, die den aufklärerischen Gedanken nicht verstanden und sich weigerten, sich dieser Variante des „allgemeinen Willens“, den die Revolutionäre vertraten, zu unterwerfen. Dies war die erste Variante des Totalitarismus. Andere Mutationen erschienen etwas später, als die Idee von Rousseau, bereichert durch die Wirtschaftstheorien von Marx und Engels, von Persönlichkeiten wie Lenin, Stalin, Mao Zedong, Castro, Pol Pot, Bokassa, Kim Ir Sen und vielen anderen von der kommunistischen Ideologie angegriffenen Diktatoren in die Praxis umgesetzt wurde. Die Opfer solcher „bodies politic“ können bereits in Millionenhöhe gezählt werden.

Schließlich gibt es noch einen weiteren, vielleicht wichtigen Grund, die im „Gesellschaftsvertrag“ enthaltenen Ideen entschieden abzulehnen. Aus Rousseaus Überlegungen ergibt sich, dass das Führen von Kriegen ein naheliegendes und gerechtfertigtes Mittel ist, um die widerstreitenden Interessen der einzelnen „bodies politic“ zu lösen, was es rechtfertigt, Hunderttausende oder gar Millionen von Soldaten in den Tod zu schicken, denn sie sind keine Menschen, sondern Bürger. Und, wie Rousseau schreibt (ibidem, Kapitel V. S. 30): „...der Bürger ist nicht mehr der Richter über die Gefahren, denen er sich nach dem Gesetz aussetzen soll; und wenn der Fürst zu ihm sagt: es ist für den Staat zweckmäßig, dass du stirbst, so muss er sterben, weil er nur unter dieser Bedingung bisher in Sicherheit gelebt hat und weil sein Leben nicht mehr eine bloße Gabe der Natur, sondern ein vom Staat bedingt gegebenes Geschenk ist.“

Lassen wir die semantischen Nuancen zwischen den Begriffen „Mensch“ und „Bürger“ beiseite, die es Rousseau erlauben, solche Urteile zu fällen, und betrachten wir, was aus seiner Behandlung des Krieges als akzeptablem Mittel für einen Staat zur Lösung von Konflikten mit anderen Staaten folgt. Zu diesem Zweck sollten wir Rousseaus These vorbehaltlos akzeptieren, dass das weitere Verharren des Menschen im Naturzustand angesichts gewisser Hindernisse tatsächlich mit dem Aussterben des Menschengeschlechts enden könnte. Akzeptieren wir ferner vorbehaltlos die These, dass sich die Menschen gerade zur Vermeidung einer solchen Bedrohung in Staaten organisieren und nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages eigene „bodies politic“ bilden. Das Ergebnis sind natürlich viele Staaten mit gegensätzlichen Interessen. Irgendwann beschließen einige von ihnen, ihre wachsenden Konflikte mit anderen zu lösen, indem sie einen Krieg beginnen und die dafür verfügbaren Mittel einsetzen. Zu Rousseaus Zeiten war dies nicht möglich, aber in der Realität der modernen Welt ist es heute möglich, dass der daraus resultierende Konflikt mit der Vernichtung der Menschheit endet. Denn Wissenschaft und Technik haben den Vollstreckern des „universellen Willens“ bereits nukleare und biologische Waffen an die Hand gegeben, die stark genug sind, alles Leben auf der Erde um ein Vielfaches zu vernichten. So kann die Vereinigung der Menschen in Staaten, die nach Rousseau die Vernichtung des Menschengeschlechts verhindern sollte, genau das werden, was zu dieser Vernichtung führt. Vorläufig hält die Angst der verfeindeten Mächte, sich gegenseitig zu vernichten,

sie davon ab, diese Waffe einzusetzen. Aber es gibt keine Garantie dafür, dass sich nicht ein Wahnsinniger findet, der wie die Jakobiner zur Idee des „Universalwillens“ zurückkehren und ihn in der ganzen Welt einführen will, wobei er sich der bereits vorhandenen Mittel bedient.

Philosophen ermorden niemanden. Ihre Werke sind allenfalls erhabene Ideen. Und dass diejenigen, an die sich diese hehren Ideen richten, sie nicht richtig verstehen oder missbrauchen? Nun ja, c'est la vie.

Ich habe wenig Anhaltspunkte, um zu beurteilen, wie aufrichtig Aussage von Rousseau war, er wisse nicht, wie es dazu gekommen sei, dass „der Mensch frei geboren ist; und überall liegt er in Ketten“ (Rousseau, Buch 1, S.7). Es fällt jedoch schwer, sich nicht darüber zu wundern, dass die Tatsache, dass diese Ketten den Sklaven nicht von selbst angelegt werden und dass kein Volk auszieht, um andere Völker zu erobern, wenn es nicht von seinem derzeitigen Herrscher, der zudem oft eine fremde Sprache spricht, dazu aufgefordert wird, nicht über die Gründe für diese Tatsachen nachzudenken, sondern sie zu rechtfertigen. Was ich hier jedoch kritisiere, ist nicht so sehr das Endergebnis seiner Bemühungen um eine formale Legitimation der Ausübung der Staatsgewalt und der von ihr erlassenen Gesetze, sondern die Grundlage, auf die er seine Konstruktion des Gesellschaftsvertrags und die daraus resultierende Machtausübung durch den so geschaffenen „body politic“ stützt. Diese Einschätzung ist sowohl aus den oben dargelegten formalen Gründen als auch aus – nennen wir es – menschlichen Gründen negativ.

Letzteres hängt mit meinem Einwand gegen alle Ideen zusammen, die soziale Systeme entwerfen, die den Menschen jener Eigenschaften berauben, die jeden Menschen im gesamten Universum einzigartig machen. Kein System ist in der Lage, dem Menschen seine absolute positive Freiheit zu entziehen, d.h. die Freiheit, sich beliebige Ziele zu setzen und danach zu streben, sie zu erreichen, was natürlich auch Angriffe auf die Lebensqualität anderer Menschen einschließt, und somit anderen Böses zuzufügen. Es ist daher unmöglich, ein soziales System zu haben, in dem jedem wirksam garantiert werden kann, dass niemand seine natürlichen Grundrechte verletzt. Die einzige Möglichkeit, mit dieser Tatsache umzugehen, besteht darin, ein Rechtssystem zu schaffen, das einerseits ex ante von unerwünschten Handlungen abhält und andererseits ex post Handlungen bestraft, die anderen schaden.

Diese Bedingungen erfüllt nur die Rechtsordnung, die in den vorangegangenen Kapiteln als „staatsloser Staat“ beschrieben wurde. Sein Entstehen impliziert offensichtlich das Ende des Naturzustands für die Individuen und den Übergang zu einem sozialen Staat. Dennoch erfordert er keine Änderung der wesentlichen Bedingungen ihrer Existenz gegenüber den für den Naturzustand typischen. Insbesondere verlangt er nicht, dass persönliche Rechte an andere Personen oder Institutionen abgetreten werden. Und sie setzt nicht voraus, dass die Menschen vollkommen werden oder sich in solche verwandeln, sondern nimmt sie, wie sie sind. Der einzige Unterschied zur Situation im Naturzustand besteht darin, dass die Verletzung der natürlichen Rechte anderer, zu

denen das Recht auf Leben, das daraus folgende Recht auf Eigentum an den Ergebnissen der eigenen Arbeit und das Recht, die Qualität des eigenen Lebens nach eigenen Kriterien zu gestalten, gehören, von einer legitimen Person oder Einrichtung angemessen bestraft werden kann. Dies ist der einzige Fall in diesem System, in dem eine Einmischung von außen in das Leben des Einzelnen durch den legitimen Schutz der Rechte anderer gerechtfertigt ist. Es wird keine „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ benötigt. Was die Menschen brauchen, ist nur ein Rechtssystem, das ihnen hilft, ihre natürliche Freiheit so auszuüben, dass die Freiheit der anderen nicht beeinträchtigt wird.

10.3 Das wahre Wesen des Staates, sein Ursprung und sein Zweck

Es wurde bereits erwähnt, dass in der realen Welt die Macht in jedem Land auf Zwang beruht, unabhängig vom politischen System. Sie unterscheiden sich lediglich durch den Grad der Unterdrückung durch ein bestimmtes politisches System und die tatsächliche Einmischung der Behörden in das Leben des Einzelnen. In den so genannten demokratischen Ländern ist dieser Grad geringer, während er in totalitären Ländern viel höher ist. In beiden Ländern hält sich jedoch die überwiegende Mehrheit der Menschen an die Gesetze und legitimiert damit die geltende „Konvention“.

Bei der Betrachtung der Gründe für die Zustimmung der Bürger, unter den ihnen von den Behörden auferlegten Bedingungen zu leben und zu handeln, möchte ich eine These aufstellen, die sich aus einer der Schlussfolgerungen über die Wahl im Kontext der menschlichen Freiheit ergibt, die in Punkt 3.4 beschrieben wurde. In der Tat beruht eine solche "Konvention" nur auf der stillschweigenden Akzeptanz der Bedingungen für das Überleben der Menschen in einem bestimmten Staat nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit: „Wir akzeptieren eure Macht im Gegenzug für unser Leben und relativen Frieden und Wohlstand“. Abgesehen von dem Hinweis auf das Prinzip der Gegenseitigkeit ist meine Feststellung nicht neu. Denn bereits im 17. Jahrhundert bestritten sowohl Grotius als auch Hobbes, dass alle menschliche Macht zugunsten der Regierten begründet ist. Rousseau kritisierte dies scharf und schrieb sarkastisch⁴:

⁴ Rousseaus Haupteinwand gegen die Positionen von Grotius und Hobbes bestand darin, dass sie sich bei ihren Überlegungen auf historische Tatsachen stützen und damit Wirkung für Ursache halten. Die Unterwerfung unter das Recht des Stärkeren ist für Rousseau ein Akt der Notwendigkeit, der sich aus der Klugheit ergibt, und kein Akt des Willens. Stattdessen strebt er ein System an, in dem sich jeder aus freiem Willen verpflichtet fühlt, dem Gesetz zu gehorchen, und nicht mit Gewalt dazu gezwungen wird. Ein solcher Gehorsam ist ein Akt des rationalen Willens des Bürgers. Er schreibt: „Geben wir also zu, dass Gewalt kein Recht schafft und dass wir nur legitimen Mächten zu gehorchen verpflichtet sind. In diesem Fall stellt sich meine ursprüngliche Frage erneut“. [„Ich will fragen, ob es in der bürgerlichen Ordnung irgendeine sichere und rechtmäßige Regel der Verwaltung geben kann, wenn die Menschen so genommen werden, wie sie sind, und die Gesetze so, wie sie sein könnten“.] Der Vorwurf, die Wirkung, die nach Rousseau der Gehorsam gegenüber dem Gesetz ist, als Ursache für die Anerkennung der Autorität als legitim zu nehmen, ist unangebracht, da man die Autorität nur dann als legitim anerkennen kann, wenn man sich dem von ihr geschaffenen Gesetz unterwirft. Im Gegensatz dazu führt die von Rousseau vorgeschlagene Reihenfolge, d. h. zunächst die Schaffung einer legitimen Autorität, die sein „body politic“ ist (die Ursache), und dann die Unterwerfung unter ihr Gesetz (die Wirkung), zum Auftreten des sogenannten Teufelskreises. Ein „body politic“ kann erst dann zu einer legitimen Autorität werden, wenn er existiert, und er kann erst dann existieren, wenn sich die Individuen, aus denen dieser

(Rousseau, S. 7): „Es ist also nach Grotius zweifelhaft, ob das Menschengeschlecht zu hundert Menschen gehört oder diese hundert Menschen zum Menschengeschlecht: und in seinem ganzen Buch scheint er zu der ersteren Alternative zu neigen, die auch die Ansicht von Hobbes ist. Demnach ist das Menschengeschlecht in so viele Viehherden aufgeteilt, von denen jede ihren Herrscher hat, der sie bewacht, um sie zu verschlingen.“ Aber gerade sie hatten Recht.

Eine Bestätigung dieser Einschätzung werden wir auch hier finden, sobald wir eine weitere Annahme unseres Modells außer Kraft setzen und statt des gewissermaßen utopischen Modells des „staatslosen Staates“ die reale Welt betrachten, in der es viele Staaten gibt und jeder von ihnen eine Rechtsperson und damit ein Völkerrechtssubjekt ist. In einem solchen Fall stellt sich sofort die Frage nach der Art und Weise und dem Zweck ihrer Gründung sowie nach der Art und Weise, wie jeder von ihnen funktioniert.

Unabhängig davon, wie lange es gedauert hat, bis sich soziale Strukturen gebildet haben, aus denen schließlich die als Staat bezeichneten politischen Organismen hervorgingen, lässt sich kaum leugnen, dass jede seiner Spielarten ein abstraktes kollektives Gebilde ist, das eine menschliche Schöpfung darstellt. Jeder Staat entsteht als Ergebnis des verwirklichten Willens eines oder mehrerer Menschen, die in einem Territorium leben, dem sie sich schließlich aus irgendeinem Grund unterordnen. Jeder bleibt in dem Territorium, bis dieselbe oder eine andere Gemeinschaft durch einen Staatsstreich, eine Revolution, eine Eroberung und Annexion, eine Sezession oder einen Einigungsvertrag verändert wird. Daher kann der Staat als menschliches Werk seiner Natur nach nicht anders handeln als durch Menschen, noch kann er Entscheidungen treffen, die nicht Entscheidungen von Menschen sind. Die Größe und das politische System des Staates oder andere Merkmale, die ihm zugeschrieben werden können, haben in dieser Hinsicht keine Bedeutung.

Das bedeutet, dass kein Staat ein souveränes Gebilde sein kann, da das Recht, das seine Existenz bestimmt, immer eine Emanation des Willens der Machthaber ist. Im besten Fall, wie im Fall der so genannten direkten Demokratie, hat die absolute Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger des Staates ein entscheidendes Mitspracherecht in allen Angelegenheiten, die ihn betreffen. In einem solchen Fall wird diese Mehrheit jedoch zum Quasi-Souverän, der im Namen des Staates, eines abstrakten Quasi-Kollektivs, das der formale Souverän ist, das Recht schafft und es den anderen auferlegt. Die Machthaber sind Quasi-Souverän, weil sie selbst dem von ihnen geschaffenen Recht unterworfen sind⁵. Der Staat hingegen ist ein Quasi-Souverän, weil seine Existenz und Gestalt ausschließlich vom Willen der Menschen abhängt; sowohl von denen, die angeblich im Namen der anderen regieren, als auch von denen, die regiert werden.

politische Körper besteht, den Regeln seiner Funktionsweise, d. h. dem geltenden Recht, vollständig unterwerfen.

⁵ Eine Ausnahme bildet die absolute Monarchie und ihre verschiedenen Abwandlungen, in denen sich der Herrscher über das Gesetz stellt. Aber auch dieser Fall von Souveränität ist illusorisch, denn wie die Geschichte beweist, wurden auch solche Herrscher von denen, die ihren Platz einnehmen wollten, über ihre Göttlichkeit getäuscht.

Es sollte jedoch hinzugefügt werden, dass die Existenz dieser Quasi-Souveränität auch vom Willen von Menschen abhängt, die nicht ihre Bürger sind. Wir sprechen hier von denjenigen, die andere Länder regieren und die ein gewisses Interesse daran haben, seine Existenz an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit und in einer bestimmten Form zu tolerieren. Wenn sie ihre Meinung ändern, kann jeder Staat Ziel ihrer Angriffe werden und kann abgeschnitten oder zerstört werden. Beweise müssen nicht nur in der fernen Vergangenheit gesucht werden, denn auch die Gegenwart bietet sie in Hülle und Fülle.

Wenn ein Staat gegründet wird, müssen seine Schöpfer ein Ziel haben, das sie damit erreichen wollen. In dem oben beschriebenen Modell des „staatslosen Staates“ bestand der einzige Zweck dieses Systems darin, die individuellen natürlichen Rechte eines jeden Menschen und die sich daraus ergebenden Freiheiten zu schützen⁶. Folglich greift das Gesetz dort (natürlich nur theoretisch) nur auf Antrag der Person ein, deren Rechte verletzt wurden, und Zwang wird nur gegen diejenigen angewandt, die rechtskräftig für die Verletzung dieser Rechte und Freiheiten verurteilt wurden.

Ein solches Rechtssystem garantiert nichts, weil es nichts wirksam garantieren kann, und die einzige Möglichkeit, darauf Einfluss zu nehmen, besteht darin, Menschen abzuschrecken, indem man ihnen Strafen androht, falls sie durch ihr Verhalten anderen schaden. Sowohl das Gesetz als auch die Verfahren zu seiner Anwendung gelten für alle Mitglieder der Gemeinschaft gleichermaßen, auch für die Richter, die das Gesetz schaffen. In diesem System steht niemand über dem Gesetz; für den Souverän gibt es keinen Platz darin.

Der unumstößliche Grundsatz des Lebens in einer solchen Modellgemeinschaft ist, dass jeder Mensch, unabhängig davon, ob und mit welchen Mitteln er dies tut, auf eigene Rechnung lebt. Natürlich kann jeder die Möglichkeiten des Markttauschsystems nutzen, wenn er es für sinnvoll hält. Aber das System schließt die Möglichkeit aus, dass jemand auf Kosten anderer lebt, ohne dass diese zustimmen. Würde man sich auf die Idee des Hilfsstaates berufen, so würde ein solches Rechtssystem seine Bedingungen voll erfüllen.

Es ist jedoch zu beachten, dass es sich hier um das Rechtssystem und nicht um eine Körperschaft wie den Staat handelt. Im Modell des „staatslosen Staates“ spielt das System des öffentlichen Rechts in der Tat eine dienende Rolle gegenüber den Subjekten, die es bilden, d. h. gegenüber den Menschen. Es regelt die Beziehungen zwischen ihnen so, dass jeder Mensch alle oben beschriebenen Rechte, die ihm als Mensch zustehen, voll ausüben kann. Sie dient also ausschließlich dem Wohl der Menschen. Betrachtet man hingegen eine juristische Person wie den Staat, so muss man akzeptieren, dass diese „Person“ keineswegs ein Lebewesen ist. Folglich gilt das

⁶ Erinnern wir uns, dass die Grundrechte das Recht auf Leben und das Recht auf Eigentum an den Ergebnissen der eigenen Arbeit sind. Aus diesen Rechten leiten sich wiederum all jene Freiheiten ab, die es erlauben, die Qualität des eigenen Lebens nach eigenen Kriterien zu gestalten, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Rechte anderer nicht verletzt werden.

Grundrecht der menschlichen Person, das Recht auf Leben, nicht für sie. Aus demselben Grund hat sie weder das Recht auf Eigentum an den Ergebnissen ihrer eigenen Bemühungen noch das Recht, die Qualität ihres Lebens nach ihren eigenen Kriterien zu gestalten. Kurz gesagt, keines der natürlichen Rechte gilt für ihn.

Daraus ergibt sich die naheliegende Schlussfolgerung, dass, da jeder Staat, unabhängig von seinem politischen System, ein von Menschen geschaffenes Gebilde ist, sein einziger Zweck derselbe sein kann wie bei jedem anderen von Menschen geschaffenen Werkzeug, nämlich den Schöpfern dieses Werkzeugs die Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu erleichtern. Erleichtern kann hier nur bedeuten, die Erreichung der eigenen Ziele auf Kosten anderer zu ermöglichen. Eine andere Möglichkeit gibt es nicht.

10.4 Bedingungen und Folgen der Existenz des Staates als Gesetzgeber

Damit der Staat einen solchen Zweck erfüllen kann, wie es oben skizziert wurde, bedarf es eines Rechtes, das nicht auf dem Verbot beruht, die Freiheit eines anderen zu verletzen, wie dies beim Recht des „staatslosen Staates“ der Fall ist, sondern auf Anordnungen. Die wichtigste dieser Anordnungen ist die Verpflichtung, den Staat als Souverän anzuerkennen, dessen Interessen Vorrang vor denen der Bürger haben. Aus diesem Gebot ergeben sich alle anderen Verpflichtungen und Beschränkungen, die den Bürgern eines jeden Staates in der realen Welt durch spezifische Rechtsakte auferlegt werden. Die Art und Weise, in der sie festgelegt und umgesetzt werden, ist in diesem Fall unerheblich; sie ist lediglich eine Ableitung aus dem vorherrschenden politischen System.

Es ist hervorzuheben, dass der Vorrang des staatlichen Interesses vor dem Interesse des Einzelnen gewöhnlich mit der Sorge um das so genannte Gemeinwohl begründet wird. Bis zum Beweis des Gegenteils sollte dieser Begriff jedoch als leere Worthülse betrachtet werden, da es keine Güter gibt, die ausnahmslos allen dienen und deren Schaffung nicht mit einem gewissen Schaden für mindestens eine Person bezahlt wurde, die zu diesem Zweck gezwungen wurde oder deren Rechte eingeschränkt wurden. In der Praxis gibt es immer mehr als eine solche Person. Das unter solchen Umständen geschaffene Gut kann also kein Gemeinwohl sein; es ist bestenfalls ein Gut, das der Mehrheit dient und zum Nachteil einer Minderheit geschaffen wurde.

Die These, dass jede Art von Staat ein Instrument ist, um die Ziele einer bestimmten Gruppe von Menschen auf Kosten anderer zu erreichen, bleibt gültig. Daran ändert weder die Art der Zielsetzung noch der Grad der Einschränkung der von den Machthabern mit Hilfe des staatlichen Rechts geregelten Freiheiten etwas. Das Wesen eines jeden realen Staates ist unveränderlich. Was sich in Zeit und Raum ändert, sind die Proportionen zwischen Herrschenden und Beherrschten, die Dauer der Herrschaftsausübung und die von ihnen eingesetzten Zwangsmittel sowie deren soziale und wirtschaftliche Folgen.

Der wichtigste Faktor, der die individuelle Freiheit durch jede Art von Staat einschränkt, ist das Prinzip, dass alles dem Staat gehört, außer dem, was die aktuelle Staatsgewalt als Privateigentum ansieht. Folglich endet mit der Schaffung des Staates als Entität der freie Zugang zu den natürlichen Ressourcen und das Recht, sie für den eigenen Bedarf zu nutzen, wie es im theoretischen System des „staatslosen Staates“ der Fall ist⁷. Folglich gehören die natürlichen Ressourcen in der realen Welt, die zwischen verschiedenen Staaten aufgeteilt sind, nicht mehr zur Welt der Dinge, zu denen jeder Mensch gleichen Zugang hat, sondern werden zu Staatsgütern, deren Zugang von der Autorität rationiert wird. In jedem realen Staat kann es Privateigentum nur geben, wenn die Staatsgewalt in einer den Umständen angemessenen Weise zustimmt. Andernfalls wird es zu einem Verbrechen, das strafrechtlich verfolgt wird. Der Staat wiederum gewährt bestimmten Personen nach eigenem Ermessen Eigentumsrechte, in der Regel als Gegenleistung für bestimmte Verdienste oder andere Vorteile für ihn selbst, wie etwa einen bestimmten Anteil an den Einnahmen. Es gibt also nichts, was den Staat daran hindern könnte, das Privateigentum in irgendeinem Maße einzuschränken oder es ganz abzuschaffen. Zahlreiche historische Fakten belegen diese These.

Ein Sonderfall von Eigentumsrechten, die in der realen Welt durch staatliche Macht verliehen werden, ist das Grundeigentum. Im Modell des „staatslosen Staates“ ist Grund und Boden von der Aneignung ausgeschlossen, weil Gegenstand des Eigentums nur das sein kann, was man durch eigene Anstrengung erworben hat. Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel sind das Eigentum an Grundstücken, die für Wohn- und Gewerbezwecke erschlossen wurden, sowie an Familienbetrieben, die aus eigener Kraft entstanden sind oder von den Vorfahren geerbt oder von Personen, die sie durch die Erschließung von Grundstücken, die niemandem gehörten, in Besitz genommen haben, zu gleichen Bedingungen erworben wurden⁸. Wird dagegen das Eigentum an großen Grundstücken von den Behörden ohne einen solchen Zusammenhang gewährt, verstößt der Erwerb gegen den Grundsatz des gleichberechtigten Zugangs, da er immer auf Kosten derjenigen erfolgt, die davon ausgeschlossen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das von den Behörden gewährte Eigentumsrecht an einem bestimmten Gebiet das Recht beinhaltet, den dort lebenden Menschen bestimmte Lasten aufzuerlegen⁹. Dies bedeutet nicht nur den Ausschluss der letzteren von dem Recht, die Früchte ihrer Arbeit auf dem Land, auf dem sie leben, zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu nutzen, sondern auch die Auferlegung einer rechtlichen Verpflichtung,

⁷ Es sei daran erinnert, dass es im Modell des „staatlosen Staates“ für die Entstehung eines legitimen Eigentumsrechts ausreicht, Dinge durch eigene Anstrengungen in Güter zu verwandeln.

⁸ Die Berücksichtigung solcher Ausnahmen und ihre Anerkennung als gültiger Eigentumserwerb sollte nicht als Regelung der Frage des Eigentums an Grund und Boden für diese Zwecke angesehen werden. Ich schließe nicht aus, dass meine Position in dieser Frage falsch ist, aber die Argumente für einen solchen Ansatz wären unter bestimmten Bedingungen im Lichte dessen, was in Abschnitt 4.1 über Eigentum geschrieben wurde, vertretbar.

⁹ Es handelt sich um die so genannten königlichen Schenkungen, bei denen der Monarch als Eigentümer des ganzen Landes (*bona regalia*) einen Teil seines Besitzes an bestimmte Personen als Gegenleistung für ihre Verdienste oder für einen Anteil an den künftigen Einkünften aus diesem Besitz abgab.

einen Teil dieser Früchte an den Eigentümer des Landes abzugeben. Aber auch wenn niemand auf einer solchen Fläche lebt, verstößt die Tatsache, dass sie allein durch den Willen des Herrschers angeeignet wird, gegen den Grundsatz des gleichberechtigten Zugangs zu den natürlichen Ressourcen, d. h. zur Welt der Dinge.

Ein gängiges Mittel zur Einschränkung des Rechts auf Eigentum durch die staatlichen Behörden aller Länder der modernen Welt sind Steuern. Unabhängig von der Art der Steuer und dem formalen Subjekt und Objekt der Steuer werden alle Steuern ausschließlich auf das Einkommen der Menschen erhoben, d. h. auf das, was sie durch den Verkauf von ihnen gehörenden Waren oder Dienstleistungen erzielen. Denn das Einkommen ist die einzige Quelle zur Finanzierung aller Ausgaben und damit auch der Steuern. Der Teil des Einkommens der Steuerzahler, der von diesen übernommen wird, wird von den Machthabern für die Umsetzung ihrer politischen Programme verwendet. Ein Teil davon dient dazu, die Kosten für das Funktionieren des gesamten Staatsapparats zu decken, während ein anderer Teil dazu verwendet wird, das Einkommen unter den Begünstigten des Staates umzuverteilen.

In diesem Zusammenhang gewinnt die in Abschnitt 8.3 aufgezeigte Tatsache, dass alle Kosten für den Betrieb des Staates ausschließlich von den Mitgliedern des privaten Gütersektors getragen werden, besondere Bedeutung. Dies gilt für das Modell des „staatslosen Staates“, ist aber auch in der realen Welt nicht anders. Je größer der gesamte Staatsapparat und je größer der Umfang der Haushaltsumverteilung ist, desto größer ist folglich die Belastung für die Einkommen dieser Personen. Alle anderen sind Nutznießer des öffentlichen Sektors, d. h. Nutznießer des Staates, der dem privaten Marktgütersektor Einkommen entnimmt und es unter den anderen verteilt, indem er ihnen entweder öffentliche Güter und Dienstleistungen abkauft oder ihnen so genannte Transfers unter verschiedenen Rechtstiteln gewährt. Ob die Anbieter und Nutznießer des öffentlichen Sektors Steuern zahlen oder nicht, ist dabei unerheblich. Wenn sie es tun, handelt es sich lediglich um einen Leerlauf von Ressourcen, der weder dem öffentlichen Sektor etwas hinzufügt noch die tatsächliche Steuerbelastung der Menschen im privaten Marktgütersektor verringert.

Ein inhärentes Merkmal des Staates als Rechtssubjekt, das sich aus den historischen Bedingungen ergibt, ist seine Territorialität. Die Anerkennung eines bestimmten Territoriums als einem bestimmten Staat zugehörig war nie von Dauer, sondern ergab sich immer aus dem Kräfteverhältnis zwischen konkurrierenden Staaten, das in Verträgen und Bündnissen seinen Ausdruck fand. Dies ergibt sich aus dem Wesen des Staates, der – wir wiederholen es – eine Organisation ist, die denjenigen dient, die an der Macht sind, um einige ihrer eigenen Ziele auf Kosten anderer Menschen zu erreichen. Wenn sich also Gelegenheiten ergeben, ihre Macht auf weitere Gebiete auszudehnen und daraus Nutzen zu ziehen, nutzen sie diese Gelegenheiten in der Regel aus. Auch dann provozieren sie entweder einen offenen Krieg, oder sie schließen einen Vertrag zur Annexion ab, oder sie bedienen sich schließlich des alten römischen Prinzips des *divide et impera*, indem sie die verschiedenen Machtkonkurrenten in dem Land, das sie unterwerfen wollen, gegeneinander aufbringen und streiten, um es sich

dann durch einen Friedensschluss zu den von ihnen festgelegten Bedingungen zu unterwerfen. Es gibt aber auch den umgekehrten Weg: Separatistische Bewegungen, deren Ziel es ist, in einem aus einem bestehenden Staat herausgelösten Territorium die Macht zu erlangen, das heißt, dieses Territorium der bisherigen Macht zu entreißen und dort eine eigene zu errichten.

Die Weltgeschichte liefert unzählige Beispiele für solche Prozesse. Jedes dieser Beispiele beweist, was bereits über das Wesen des Staates gesagt wurde. In jedem Fall erfolgt die Erlangung oder der Erhalt der Macht durch eine Person oder eine Gruppe von Personen auf Kosten derer, die dieser Macht unterworfen sind. Ob es sich dabei um einen Ein-Mann-Herrscher (König, Kaiser, Diktator) handelt oder ob die Macht von einer in demokratischen Wahlen gewählten Gruppe von Personen (Parlament und Regierung) ausgeübt wird, ändert daran nichts. Die Slogans, unter denen solche Prozesse ablaufen, oder das Ausmaß, in dem die Regierten einen solchen Zustand akzeptieren, ändern daran nichts.

Die oben beschriebenen Merkmale des Staates als Subjekt und ihre Schlussfolgerungen ergeben sich aus Überlegungen, die auf dem Axiom beruhen, dass das einzige wirkliche und autonome Subjekt des gesellschaftlichen Lebens die menschliche Person ist. Solange dieses Axiom nicht falsifiziert wird, haben die obigen Schlussfolgerungen daher den Wert der Allgemeingültigkeit, sie sind einfach mit den Tatsachen vereinbar. Daher können sie zur Bewertung dessen herangezogen werden, was in modernen Staaten in verschiedenen Bereichen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens geschieht.